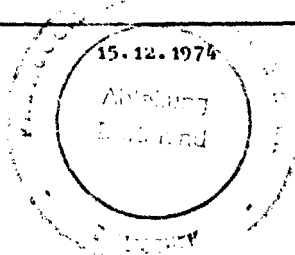


# amtliche mitteilungen

der pädagogischen hochschule ruhr

nr. 1

ZA 1116



## HABILITATIONSORDNUNG

der Pädagogischen Hochschule Ruhr

### § 1

Die Lehrbefugnis an der Pädagogischen Hochschule Ruhr wird durch die Habilitation gemäß § 12 der Verfassung erworben.

### § 2

(1) Die Habilitation erfolgt aufgrund des Nachweises einer besonderen Qualifikation in Forschung und Lehre in dem Fachgebiet, in dem die Lehrbefugnis erstrebt wird.

Der Nachweis wird erbracht

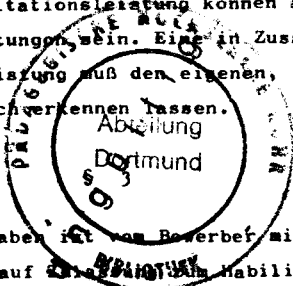
a) durch die Habilitationsschrift. Die Habilitationsschrift soll in deutscher Sprache abgefaßt sein. Abweichungen hiervon kann der Senat zulassen und

b) durch eine Dokumentation wissenschaftlicher Lehrtätigkeit.

Beide Nachweise sind notwendig, aber - unbeschadet einer Gewichtung im Einzelfall - jeweils für sich allein nicht hinreichend.

(2) An die Stelle der Habilitationsschrift können eine oder mehrere eigenständige wissenschaftliche, veröffentlichte oder zu veröffentlichende Arbeiten treten, in Ausnahmefällen auch eine hervorragende Dissertation, wenn diese nicht die einzige wissenschaftliche Veröffentlichung ist.

Bestandteile dieser Habilitationsleistung können auch fachbezogene sonstige hochqualifizierte Leistungen sein. Eine in Zusammenarbeit mit anderen erbrachte Habilitationsleistung muß den eigenen, in sich abgeschlossenen Anteil des Bewerbers deutlich erkennen lassen.



- (1) Ein Habilitationsvorhaben ist vom Bewerber mindestens drei Monate vor Einreichung des Gesuches auf dem üblichen Habilitationsverfahren dem Rektor anzuzeigen, der darüber dem Habilitationsausschuß des Senats berichtet.
- (2) Der Habilitationsausschuß des Senats besteht aus einem Hochschullehrer und einem Angehörigen des Mittelbaus als ständigen Mitgliedern und einem auf Vorschlag des Bewerbers vom Rektor bestellten Fachvertreter als Mitglied für dieses Vorhaben. Die ständigen Mitglieder des Ausschusses werden vom Senat aus seiner Mitte auf zwei Jahre gewählt.
- (3) Der Habilitationsausschuß des Senats berät den Bewerber hinsichtlich seines Vorhabens, insbesondere im Hinblick auf die Habilitationsleistungen nach § 2 und die angestrebte Lehrbefugnis. Der Ausschuß gibt nach Einreichung des Gesuchs auf Zulassung zum Habilitationsverfahren eine schriftliche Stellungnahme zu dem Vorhaben ab.

24131

§ 4 1974-1976

Voraussetzungen für die Zulassung zur Habilitation an der Pädagogischen Hochschule Ruhr sind

- 1. Die vollzogene Promotion an einer deutschen Hochschule oder der Besitz eines ausländischen Doktorgrades, der vom Senat als dem deutschen Doktorgrad gleichwertig anerkannt wird.
- 2. Nachweis pädagogischer Praxis in einem dem jeweiligen Lehrgebiet angemessenen Umfange.

§ 5

Der Bewerber richtet über den Dekan der Abteilung, an der er seine Lehrtätigkeit ausüben wünscht, ein schriftliches Gesuch um Zulassung zum Habilitationsverfahren unter Angabe des gewünschten Fachgebietes an den Rektor. Der Dekan unterrichtet das Fach von der Antragstellung.

267784

## § 6

Dem Gesuch sind beizufügen:

1. Ein ausführlicher Lebenslauf, der besonders über die wissenschaftliche Fortbildung und Tätigkeit des Bewerbers Auskunft gibt;
- 2.a eine Habilitationsschrift (in 3 Exemplaren), deren Thema dem Gebiet entnommen sein muß, in dem der Bewerber die Lehrbefugnis zu erlangen wünscht, oder die in § 2 anstelle der Habilitationsschrift genannten wissenschaftlichen Arbeiten (in je 3 Exemplaren - Die Anzahl der Exemplare ist nach der Zulassung zum Verfahren entsprechend der Zahl der berufenen Gutachter zu ergänzen);  
b ein Verzeichnis der bisherigen wissenschaftlichen Lehrveranstaltungen und eine Darstellung der Planung und Durchführung einer mindestens zweistündigen Lehrveranstaltung einschließlich einer Zusammenfassung der Ergebnisse (entsprechend § 2 Abs. 1b);
3. die Dissertation und das Doktordiplom (in beglaubigter Abschrift), bzw. der Nachweis der vollzogenen Promotion (vgl. § 4 Nr. 1); ggf. weitere Prüfungszeugnisse (in beglaubigter Abschrift);
4. die bisher verfaßten bzw. gedruckten wissenschaftlichen Arbeiten des Bewerbers und ein Verzeichnis derselben, ggf. auch künstlerischer oder technischer Werke. Werden anstelle der Habilitationsschrift bereits veröffentlichte oder zu veröffentlichende Arbeiten gem. § 2 Abs. 3 vorgelegt, so sind diese in dem beizufügenden Verzeichnis kenntlich zu machen;
5. Nachweis pädagogischer Tätigkeit gem. § 4 Nr. 2;
6. eine Erklärung über etwaige frühere Habilitationsversuche;
7. eine Vorschlagsliste zur Benennung der Gutachter nach § 7;
8. ein Führungszeugnis.

## § 7

(1) Über das Gesuch und das Votum des Habilitationsausschusses des Senats berichtet der Rektor dem Senat. Der Senat entscheidet über die Zulassung des Bewerbers zur Habilitation; bei der Beschlußfassung muß die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein.

(2) Die Zulassung zur Habilitation ist zu versagen,

1. wenn der Bewerber die Voraussetzung des § 4 nicht erfüllt oder Unterlagen gem. § 6 trotz Nachforderung nicht beibringt,
2. wenn der Bewerber bereits zweimal die Habilitation ohne Erfolg versucht hat,
3. wenn Gründe vorliegen, die eine Entziehung der Lehrbefugnis zur Folge haben würden.

Die Gründe der Ablehnung sind dem Bewerber schriftlich mitzuteilen.

(3) Der Senat kann auf der Grundlage des Votums des Habilitationsausschusses die Entscheidung über die Zulassung zum Habilitationsverfahren für längstens ein Jahr zurückstellen.

(4) Wird der Bewerber zur Habilitation zugelassen, bildet der Senat unter angemessener Berücksichtigung der Vorschlagsliste des Bewerbers eine Kommission.

In diese Kommission beruft der Senat aus der eigenen oder einer anderen wissenschaftlichen Hochschule mindestens drei Hochschullehrer gem. § 26, Abs. 2 HSchG NW aus dem Fachgebiet, in dem der Bewerber zu lehren wünscht, oder, sofern das Fach nicht hinreichend vertreten ist, aus verwandten Gebieten.

Darüber hinaus kann der Senat weitere Sachverständige zu der schriftlichen Habilitationsleistung und/oder der wissenschaftlichen Lehrtätigkeit des Bewerbers hinzuziehen.

Der Senat bestimmt den Kommissionsvorsitzenden.

(5) Die Mitglieder der Kommission fertigen innerhalb einer Frist von drei Monaten schriftliche Gutachten an über:

- a) die zur Erlangung der Lehrbefugnis eingereichten wissenschaftlichen Arbeiten; dabei sind diejenigen Elemente der vorgelegten Arbeit anzugeben, die diese als Habilitation ausweisen;
- b) die wissenschaftliche Lehrtätigkeit des Bewerbers auf der Grundlage der vorgelegten Dokumentation (§ 6 Abs. 2b) sowie der Teilnahme an einem mindestens zweistündigen Teil einer Semesterlehrveranstaltung und einem anschließenden Kolloquium über die Veranstaltung. Über eine ausnahmsweise Begutachtung einer einzelnen Veranstaltung entscheidet der Senat.

Wird die Frist von drei Monaten nicht eingehalten, so entscheidet der Senat über den weiteren Gang des Begutachtungsverfahrens auf der Grundlage eines Berichtes des Kommissionsvorsitzenden.

(6) Nach Abwägung der Gutachten schlägt die Kommission mit Mehrheit die Erteilung der Lehrbefugnis oder die Ablehnung des Antrages des Bewerbers vor. Die Kommission kann eine Eingrenzung oder Abänderung der beantragten Lehrbefugnis vorschlagen.

#### § 8

Der Rektor läßt die vorgelegten wissenschaftlichen Arbeiten und die Dokumentation der wissenschaftlichen Lehrtätigkeit des Bewerbers mit den Gutachten und dem Verzeichnis nach § 6 Nr. 4 in jeder Abteilung vier Wochen zur Einsicht auslegen. Die Frist von vier Wochen beginnt mit dem Tag der Bekanntgabe durch den Dekan. Jedes Mitglied der Hochschule gemäß § 6 Verf. PHR kann gegen die Erteilung der Lehrbefugnis bis spätestens zwei Wochen nach Beendigung der Auslagefrist schriftlich beim Rektor unter Darlegung der Gründe Einspruch erheben. Einsprüche sind der vom Senat gebildeten Kommission zur Stellungnahme vorzulegen.

#### § 9

Die nach § 26 Abs. 2 HSchG NW stimmberechtigten Mitglieder des Senats entscheiden aufgrund aller Unterlagen, deren Einsichtnahme von ihnen durch Unterschrift zu bestätigen ist, über die Erteilung der Lehrbefugnis. Bei der Beratung und Beschlußfassung müssen drei Viertel dieser Mitglieder anwesend sein; für die Erteilung der Lehrbefugnis ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Die Entscheidung ist endgültig. Eine Ablehnung des Antrages ist schriftlich zu begründen. Jedes Mitglied der Gutachterkommission (§ 7 Abs. 4) kann verlangen, vor der Beschlußfassung vom Senat angehört zu werden.

#### § 10

(1) Der Bewerber wird durch die Erteilung der Lehrbefugnis Privatdozent an der Abteilung der Pädagogischen Hochschule Ruhr, für die seine Lehrbefugnis beantragt ist. Er erhält eine vom Rektor ausgestellte Urkunde über die ihm erteilte Lehrbefugnis und wird auf die Verfassung der Pädagogischen Hochschule Ruhr verpflichtet.

(2) Der Rektor zeigt die vollzogene Habilitation dem Minister für Wissenschaft und Forschung und den anderen Abteilungen der Hochschule an.

#### § 11

Nach Abschluß des Habilitationsverfahrens hat der Privatdozent innerhalb eines Jahres an der Abteilung, an der er seine Lehrtätigkeit ausüben wird, eine öffentliche Antrittsvorlesung über ein Thema zu halten, das er dem Dekan der Abteilung mitteilt. Zu dieser Antrittsvorlesung lädt der Dekan den Lehrkörper der gesamten Hochschule und die Studenten ein.

#### § 12

Die im Rahmen des Habilitationsverfahrens eingereichten Exemplare der Habilitationsschrift oder der an ihrer Stelle eingereichten wissenschaftlichen Arbeiten verbleiben der Hochschule. Wird die Habilitationsschrift veröffentlicht oder teilveröffentlicht, so sind zusätzlich drei Exemplare für Bibliothekszwecke an die Hochschule abzuliefern.

#### § 13

(1) Die Lehrbefugnis endet

1. durch Verzicht des Privatdozenten auf die Lehrbefugnis im Wege einer schriftlichen Erklärung;
2. durch Erlöschen, wenn der Privatdozent einen Ruf an eine andere wissenschaftliche Hochschule oder Gesamthochschule annimmt; auf Antrag der Abteilung kann der Senat eine Ausnahme hiervon zulassen;
3. durch Zurücknahme, die der Senat aussprechen kann, wenn die Lehrbefugnis aufgrund eines durch den Bewerber verursachten Irrtums über das Vorliegen wesentlicher, in der Habilitationsordnung geforderter Voraussetzungen erteilt worden ist;
4. durch Umhabilitation;
5. durch Entziehung.

(2) Die Lehrbefugnis wird vom Senat entzogen,

1. wenn der Privatdozent ohne anerkannten Grund seinen Lehrverpflichtungen oder seiner Pflicht aus § 12 Satz 2 nicht nachkommt;

2. wenn bei einem Privatdozenten, der zugleich Beamter ist, das Beamtenverhältnis aus disziplinar- oder strafrechtlichen Gründen beendet wird;
3. wenn gegen den nicht in einem Beamtenverhältnis stehenden Privatdozenten ein strafgerichtliches Urteil ergeht, das bei einem Beamten den Verlust der Beamtenrechte zur Folge hätte.

#### § 14

Wurde die schriftliche Habilitationsleistung vom Senat der Pädagogischen Hochschule Ruhr oder einer anderen Hochschule abgelehnt, so ist ein zweiter Habilitationsversuch mit denselben Leistungen nicht zulässig

#### § 15

Will ein Privatdozent durch Umhabilitation die Lehrbefugnis an der Pädagogischen Hochschule Ruhr erwerben, so entscheidet der Senat nach Anhören der stimmberechtigten Hochschullehrer, die das entsprechende Fach an der Hochschule vertreten, welche Habilitationsleistungen anerkannt werden, wobei der Senat das Lehrgebiet erneut festzulegen hat; die Antrittsvorlesung (§ 11) ist auf jeden Fall zu halten.

#### § 16

Die Habilitationsordnung tritt am 1.1.1975 in Kraft. Sie wird zuvor als Amtliche Mitteilung der Pädagogischen Hochschule Ruhr veröffentlicht. Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens laufende Habilitationsverfahren werden nach der Habilitationsordnung der Pädagogischen Hochschule Ruhr vom 26.10.1968/15.3.1971 abgewickelt.

Verfahren, in denen vor Ablauf von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieser Ordnung ein Gesuch um Zulassung zum Habilitationsverfahren eingereicht worden ist, werden auf Antrag des Bewerbers ebenfalls nach der alten Ordnung (Satz 3) durchgeführt.

Dortmund, den 22.11. 1974

DER REKTOR

gez. Schridde